

## Vertrags- und Reisebedingungen der Punda-Milia Company (PMC)

### 1. Buchung der Reise

1.1 Die Buchung der Reise wird für uns erst verbindlich, wenn diese dem Reiseteilnehmer gegenüber schriftlich von der Punda-Milia Company bestätigt worden sind. An seine Anmeldung ist der Reiseteilnehmer bis zur Annahme durch die Punda-Milia Company, längstens jedoch 16 Tage ab Datum der Reiseanmeldung gebunden (die Zeit wird teilweise benötigt, um die Verfügbarkeit der bestellten Leistungen zu überprüfen).

1.2 Ändernde oder ergänzende Abreden zu den in unserer Preisliste beschriebenen Leistungen sowie zu unseren Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der PMC und sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

Reisebüros sind nicht bevollmächtigt, vom Inhalt unserer Preisliste abweichende Zusicherungen zu geben oder abweichende Vereinbarungen zu treffen.

### 2. Vermittlung von fremden Leistungen

2.1. Safaris, Tauchen, Schnorcheln und Ausflüge sowie sonstige Sonderveranstaltungen werden, soweit sie ausdrücklich als fremde Leistungen fremder Anbieter in unserer Preisliste bezeichnet sind, von uns lediglich vermittelt. Das Zustandekommen dieser Verträge und deren Inhalt richtet sich nach den Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners des Reiseteilnehmers. Angaben über vermittelte Leistungen fremder Anbieter beruhen ausschließlich auf deren Angaben uns gegenüber, sie stellen keine eigene Zusicherung der PMC gegenüber dem Reiseteilnehmer dar.

### 3. Zahlungen

3.1. Der Reiseteilnehmer hat nach erfolgter Buchungsbestätigung durch die PMC eine Anzahlung von 25% des Reisepreises pro Reiseteilnehmer zu bezahlen.

3.2. Der restliche Reisepreis ist bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen. Bei Buchungen, die weniger als 30 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis bei Übergabe der Buchungsbestätigung sofort fällig.

3.3. Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des gesamten Reisepreises erfüllt, so besteht für den Reiseteilnehmer ohne Zahlung des gesamten Reisepreises kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch die PMC.

3.4. Die PMC ist berechtigt, die Leistung endgültig zu verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Reisevertrages vom Reiseteilnehmer zu verlangen, wenn dieser sich mit der Zahlung des Reisepreises in Verzug befindet und die Leistungsverweigerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 326 BGB) vorher durch die PMC dem Reiseteilnehmer schriftlich angedroht worden ist.

3.5. Stornierungsgebühren sind sofort fällig.

### 4. Vertragliche Leistungen

4.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der jeweils für das Reisedatum geltenden Preisliste sowie aus den darauf Bezug nehmenden Angaben in der Buchung des Reiseteilnehmers und der Buchungsbestätigung. Änderungen dieser Angaben durch entsprechende Mitteilung vor Vertragsschluss bleiben vorbehalten.

4.2. Der erste und der letzte Tag der gebuchten Reise dienen in erster Linie der Erbringung der Beförderungsleistung durch uns zum Zielort bzw. zurück ab Zielort.

### 5. Preisänderungen

5.1. Die PMC ist berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn diese Maßnahme auf Umständen beruht, die erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und für die PMC nicht vorhersehbar waren. Dies betrifft insbesondere nachträgliche Preiserhöhungen der Leistungsträger (z.B. in Form von Treibstoffzuschlägen), Preiserhöhungen aufgrund neu eingeführter oder erhöhter staatlicher Abgaben und Gebühren (z.B. Flughafentaxen, Steuern etc.) sowie infolge von Veränderungen von Devisen-Wechselkursen für die betreffende Reise. Preiserhöhungen sind jedoch nur zulässig, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem Beginn der Reise ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt.

5.2. Der Reisepreis darf nur in dem Umfang erhöht werden, der der Erhöhung in Ziffer 5.1. genannten Preisbestandteile und ihrer Auswirkung auf die Kosten der Reise entspricht. Die PMC ist verpflichtet, dem Reiseteilnehmer auf Anforderung entsprechende Belege und Nachweise zu übermitteln.

5.3. Die PMC hat dem Reiseteilnehmer eine etwaige Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes, jedoch spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn mitzuteilen.

5.4. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 10 %, so ist der Reiseteilnehmer berechtigt, ohne Zahlung eines Entgeltes vom Reisevertrag zurückzutreten.

### 6. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn/Umbuchung

6.1. Bei Rücktritt des Reiseteilnehmers vom Reisevertrag vor Reiseantritt (Stornierung) kann die PMC anstelle der konkreten Berechnung der Rücktrittsentschädigung folgende pauschalierte Rücktrittsentschädigung geltend machen:

6 Wochen vor Reisebeginn 25 % des Gesamtpreises,

bis 2 Wochen vor Reisebeginn 80 % des Gesamtpreises und

bei Absage 1 Tag vor Reisebeginn oder nichterfolgter Anreise 100 % des Gesamtpreises.

6.2 Die Rücktrittsentschädigung berechnet sich aus dem Endreisepreis je angemeldetem Reiseteilnehmer. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden konkreten Schadens bleibt vorbehalten.

6.3. Die pauschalierte Rücktrittsentschädigung gemäss Ziffer 6.1. und 6.2. ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbes ermittelt worden. Dem Reiseteilnehmer bleibt der Nachweis eines niedrigeren oder gar nicht entstandenen Schadens unbenommen.

6.4. Umbuchungen von Termin und Unterkunft sind nur durch Rücktritt vom Reisevertrag mit nachfolgender Neuanmeldung möglich.

### 7. Versicherung

7.1. Gegen die in Ziffer 6. genannten Rücktrittskosten (Stornoentschädigung) kann sich der Reiseteilnehmer durch eine Reiserücktrittskostenversicherung versichern. Wir empfehlen den Abschluss einer solchen Versicherung.

7.2. Wir empfehlen außerdem dringend die Buchung eines Versicherungspaketes mit den folgenden Leistungen: Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisehaftpflicht-, Reisekranken-Versicherung einschließlich Ambulanzflug aus dem Ausland.

### 8. Kündigung des Reisevertrages bei höherer Gewalt

8.1. Wird durch höhere Gewalt, die bei Vertragsschluss nicht voraussehbar war, die Reise erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseteilnehmer als auch die PMC den Reisevertrag kündigen.

### 9. Haftung der PMC als Reiseveranstalter

9.1. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung internationale Abkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich die PMC gegenüber dem Reiseteilnehmer hierauf ebenfalls berufen.

9.2. Die Haftung der PMC gegenüber dem Reiseteilnehmer auf Schadensersatz für Schäden aus dem Reisevertrag, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Reiseteilnehmers weder grob fahrlässig noch vorsätzlich hergeführt wird, oder

b) die PMC für einen dem Reiseteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

### 10. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Gesundheitsbestimmungen

10.1. Die Bekanntgabe der obigen Bestimmungen bei Buchung einer Reise oder Reiseleistung dem Reiseteilnehmer gegenüber bezieht sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Buchung.

Unterstellt wird dabei grundsätzlich, dass der Reiseteilnehmer deutscher Staatsbürger ist, es sei denn, dass die Zugehörigkeit zu einem anderem Staat erkennbar ist.

In der Person des Reiseteilnehmers begründete persönliche Umstände können nicht berücksichtigt werden, soweit sie nicht ausdrücklich vom Reiseteilnehmer bei der Buchung mitgeteilt worden sind.

10.2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit die Möglichkeit einer Änderung der Bestimmungen durch die staatlichen Behörden besteht. Die PMC wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen, den Reiseteilnehmer von etwaigen Änderungen so rechtzeitig wie möglich zu unterrichten. Dem Reiseteilnehmer wird jedoch nahegelegt, selbst die Nachrichtenmedien über Änderungen der Bestimmungen in seinem Reiseland zu verfolgen, um sich frühzeitig auf die geänderten Umstände einstellen zu können.

10.3. Ergeben sich für den Reiseteilnehmer wegen der genannten Vorschriften Schwierigkeiten, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, so ist er deshalb nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag berechtigt. Voraussetzung ist, dass die PMC ihrerseits zur Leistungserbringung in der Lage und bereit ist und die genannten Schwierigkeiten von der PMC nicht zu vertreten sind.

Gegenseitige Ansprüche im Falle schuldhaften Verhaltens bleiben unberührt.

### 11. Gültigkeit der Prospektangaben

Der Druck der PMC Preislisten erfolgt längere Zeit vor den angebotenen Reisetourterminen. Naturgemäß können hierbei nur die zu diesem Zeitpunkt feststehenden Termine berücksichtigt werden. Änderungen der Angebote insoweit sind daher möglich und bleiben vorbehalten. Maßgeblich hinsichtlich der Termine ist allein der Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der Buchung und sonstigen, wirksam getroffenen Abreden.

### 12. Sonstiges

12.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages einschließlich dieser PMC-Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

12.2. Die aufgrund der Anmeldung erfassten Daten der Reiseteilnehmer werden ausschließlich zur Abwicklung der Reise und zur Kundenberatung verwendet und unterliegen dem Datenschutz.